

DIE ÖNORM B 2110 UND EIN AUSBLICK AUF DIE RVS 10.01.11

1 ZUR NEUEN STRUKTUR DER ÖNORM B 2110

Die ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“ liegt seit 1. Jänner 2009 in einer neuen Ausgabe vor. Auf den ersten Blick unterscheidet sich diese grundlegend von der Ausgabe 2002. Deshalb dient zunächst ein Streifzug durch die ÖNORM der allgemeinen Orientierung.

Auffällig ist die **neue Gliederung** die auch den Anschein des vollkommen Neuen erweckt. Bekannt sind die Gliederungsebenen → Vorwort, → Anwendungsbereich, → Verweise, → Begriffe und → Verfahrensbestimmungen bereits aus der Vornorm. Die **Begriffsbestimmungen** sind erweitert, beispielsweise um jene Begriffe die aus der **ÖNORM B 2117, die zurückgezogen wurde**, stammen, aber auch um neue in der aktuellen Norm verwendete Bezeichnungen wie zB *Störung der Leistungserbringung, Mehr- oder Minderkostenforderung* oder *Sphäre*.

Die **Verfahrensbestimmungen** haben teilweise eine neue vertragliche Qualität erlangt, weil sie über **Verweise aus den Vertragsbestimmungen** besondere Bedeutung finden. Insbesondere sind dabei folgende Punkte zu erwähnen:

Ohne Festlegung gelten Pläne, die von den Erfüllungsgehilfen des AG übergeben werden, als angeordnet (Abschnitt 4.2.4.2).

In der Ausschreibung sind alle Umstände, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind, wie zB besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, wozu unter anderem Baugrundverhältnisse oder fallweise Unterbrechung von Leistungen zählen, bekannt zu geben (Abschnitt 4.2.1.3).

Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen und diese in seinem Angebot zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.1.4).

Wenn nun die Gliederung weiter verfolgt wird, liegen ab dem Abschnitt 5 die **Vertragsbestimmungen** vor:

Der Abschnitt 5 bezieht sich auf den Vertrag, der Abschnitt 6 auf Leistung und Baudurchführung, der Abschnitt 7 auf die Leistungsabweichung und ihre Folgen, der Abschnitt 8 auf Rechnungslegung, Zahlung und Sicherstellungen, der Abschnitt 9 auf Benutzung von Teilen der Leistung vor der

Übernahme, der Abschnitt 10 auf die Übernahme, der Abschnitt 11 auf die Schlussfeststellung und der Abschnitt 12 auf Haftungsbestimmungen.

Ergänzt wird die ÖNORM B 2110 mit Literaturhinweisen.

2 WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND BESONDERHEITEN

Neu ist eine Zweifelsregelung die für die **Vertretung der Vertragspartner** gilt (Abschnitt 5.2.1). Sofern die Vertragspartner nicht selbst auf der Baustelle handeln, haben sie eine oder mehrere Personen namhaft zu machen, die alle Erklärungen abgeben und entgegen nehmen sowie alle Entscheidungen treffen können, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Damit sollen Zweifel über den Vertretungsumfang und über die Vertretungsvollmacht von bekannt gegebenen Personen beseitigt werden.

Auf einen weiteren Abschnitt ist besonders hinzuweisen. **Änderungen des Vertrages sind aus Beweisgründen schriftlich festzuhalten** (Abschnitt 5.7). Das schriftliche Festhalten kann daher auch mit einem **Unternehmerischen Bestätigungsschreiben** erfolgen.

Klarheit schafft die Regelung, dass **Fristangaben im Zweifelsfall als Kalendertage** zu verstehen sind (Abschnitt 6.1.5).

Der **Katalog der Nebenleistungen** ist erheblich erweitert (Abschnitt 6.2.3). Das ergibt sich vor allem deshalb, weil aus den Werkvertragsnormen der Serie B 22xx der kleinste gemeinsame Nenner an Nebenleistungen gesucht und dieser in die ÖNORM B 2110 übernommen wurde.

Betreffend der **Dokumentation** wird weiter das Baubuch und der Bautagesbericht genannt. Das Baubuch führt der Auftraggeber, die Bautagesberichte führt der Auftragnehmer. Rechte und Pflichten entsprechen den bekannten Regelungen. Neu ist hingegen eine Verpflichtung gegebenenfalls **an einer gemeinsamen Dokumentation** mitzuwirken (Abschnitt 6.2.7.1). Treten Leistungsstörungen auf, deren Ursache oder deren Folgen einer Dokumentation bedarf, sind die Vertragspartner verpflichtet an einer gemeinsamen Dokumentation mitzuwirken.

Für Alternativangebote gilt eine besondere Risikoübernahme. Diese betrifft die **garantierte Angebotssumme** die ein Unternehmer dann eingeht, wenn er ein Alternativangebot auf Basis eines Einheitspreisvertrages legt (Abschnitt 6.3.3). Damit soll sichergestellt werden, dass unzutreffende Mengenangaben des Bieters nicht zu einem nur scheinbar günstigen Alternativangebot führen. Eine Ausnahme von der Deckelung ist nur dann gegeben, wenn eine Mengenänderung aus der Risikosphäre des Auftraggebers stammt. Im Abschnitt 7.2.2, dieser betrifft die Definition und Festlegung der Risikosphäre des Auftragnehmers, wird dann auch noch ein über das Risiko des

Amtsentwurfes hinausgehendes Risiko, also nicht nur die garantierte Angebotssumme, zum Risiko des Auftragnehmers.

Vollständig neu formuliert sind die **Regelungen über Leistungsabweichungen** (Abschnitt 7). Die ÖNORM B 2110 neu kennt den Begriff der Leistungsabweichung und unterteilt diesen in die Teilbegriffe **Leistungsänderung** und **Störung der Leistungserbringung**. Eine Leistungsänderung ist eine Abweichung die auf eine Anordnung des Auftraggebers zurückzuführen ist und eine Störung der Leistungserbringung ist eine Abweichung vom Bau-SOLL die nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

Das **Bau-SOLL** ist das was der Unternehmer zum vereinbarten Entgelt schuldet und durch den Vertrag, insbesondere dem Leistungsverzeichnis, Unterlagen die der Ausschreibung beilagen usw beschrieben wird (siehe Abschnitt 3.8). Annahmen die ein Bieter aus der Ausschreibung gewinnt, müssen **objektiv** nachvollziehbar sein. Trotz dem beim Auftraggeber liegenden Beschreibungsrisikos verbleibt das Kalkulationsrisiko beim Auftragnehmer. Lücken in einer Ausschreibung sind daher unter einem objektiven Lückenschluss zu sehen und nicht unter dem was der Bieter subjektiv annimmt. Das würde auch zu nicht vergleichbaren Angeboten führen und daher den Wettbewerb entarten lassen.

Neu in der ÖNORM B 2110 findet sich eine Zuordnung zu den **Sphären der Vertragspartner** (Abschnitt 7.2). Das was in der ÖNORM B 2110 alt nur angedeutet war, ist nun systematisch und eindeutig in Abschnitt 7.2.1 der Sphäre des Auftraggebers und in 7.2.2 der Sphäre des Auftragnehmers zugeordnet. Die Umstände und Ereignisse die der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet sind, sind taxativ aufgezählt. Demonstrativ ist die Aufzählung der Umstände die der Sphäre des Auftragnehmers zuzuordnen sind.

Zur Sphäre des Auftraggebers zählen insbesondere die zur Verfügung gestellten Unterlagen. Zu verweisen ist jedoch darauf, dass Lücken, wie bereits zuvor ausgeführt, nicht nach dem subjektiven Bieterverständnis sondern nach einem objektiven Verständnis auszulegen sind. Weiters werden **alle Ereignisse die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses** nicht vorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind der Risikosphäre des Auftraggebers zugerechnet. Die RVS 10.01.11 wird diese Ereignisse konkretisieren und die Risikoverteilung betreffend der Witterung abändern (siehe Kapitel 4).

Die **Mitteilungspflichten** für den Fall wenn Ansprüche aus Leistungsabweichungen begründet werden, sind strenger als in der ÖNORM B 2110 alt formuliert. Voraussetzung für eine Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgeltes ist, dass der Auftragnehmer die Forderung auf Vertragsanpassung angemeldet hat (Abschnitt 7.4.1). Drei Ausnahmen davon sind zu erwähnen:

Leistungsänderung die der Auftraggeber angeordnet hat und deren Anspruch auf Anpassung des Entgeltes oder der Leistungsfrist offensichtlich ist (Abschnitt 7.3.1) und

jene Änderungen in Zeit und Geld die auch ohne Anmeldung dem Auftraggeber erwachsen wären (Abschnitt 7.4.3), also wo die fehlende Anmeldung seine Entscheidungsfreiheit nicht nachteilig beeinflusst hat und

es sich um Leistungen außerhalb des Leistungsumfanges handelt, die zur Abwendung einer Gefahr dienen oder die eine nützliche Geschäftsführung für den Auftraggeber darstellen (Abschnitt 7.5).

Der Anmeldung einer Forderung auf Vertragsanpassung kommt besondere Bedeutung zu. Bei einer Leistungsänderung ist die Anmeldung grundsätzlich vor Ausführung der Leistung und bei einer Störung der Leistungserbringung grundsätzlich ehestens dem Auftraggeber vorzutragen.

Eine **Nachteilsabgeltung wegen Unterschreitung der Auftragssumme** ist nur dann forderbar, wenn die Auftragssumme um mehr als 5% unterschritten wird (Abschnitt 7.4.5). Minderung oder Entfall von Teil einer Leistung können zu einem Nachteil führen. Da Bauverträge oft von Einheitspreisverträgen geprägt sind und bei einem Einheitspreisvertrag die Mengenansätze auch nur überschlägig ermittelt werden müssen, ist dieser Schwellenwert gerechtfertigt. Unterschreitet also die Abrechnungssumme die Auftragssumme um mehr als 5% wegen Minderung oder Entfall von Teil einer Leistung und entsteht dem Auftragnehmer dadurch ein Nachteil der nicht anderwärtig abgedeckt ist, so hat der Auftraggeber diesen Nachteil abzugelten. Zu denken wäre hier beispielsweise an Fehlvergütungen wegen fehlendem Erlös von zeitgebundenen Kosten oder von umgelegten Baustellengemeinkosten, aber auch von fehlenden Deckungsbeiträgen bei den Geschäftsgemeinkosten.

Zu erwähnen ist weiters die geänderte **Verzugszinsenregelung**. Diese sieht Verzugszinsen mit 8%-Punkten über dem Basiszinssatz vor. Das entspricht der gesetzlichen Normallage.

Hinzuweisen ist auch noch auf die Verpflichtung **offensichtliche Mängel**, bei sonstigem Anspruchsverlust, bei der Übernahme zu rügen. Diese Rechtsfolge der rügelosen Übernahme trotz Vorhandensein offensichtlicher Mängel findet sich, etwas versteckt, im Abschnitt 10.6, also unter den Regelungen betreffend der Übernahme und nicht unter den Gewährleistungsbestimmungen. Nach diesen sind Mängel ehestens zu rügen.

Betreffend einer **ausführlichen Kommentierung** der neuen ÖNORM B 2110, die im Detail noch weitere Änderungen gegenüber der Fassung 2002 aufweist, verweist der Autor auf sein kürzlich erschienenes Werk: *Andreas Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110*, Herausgeber: Austrian Standards plus Publishing.¹

¹ ISBN 978-3-85402-182-7; Weitere Informationen auf www.bw-b.at.

3 DIE GRUNDGEDANKEN BEI DER ÜBERARBEITUNG DER RVS

10.01.11

Der Arbeitsausschuss in der FSV orientierte sich bei der Überarbeitung der RVS 10.01.11 – Besondere rechtliche Vertragsbestimmungen für Bauleistungen an Straßen und Brücken – an folgenden Grundsätzen:

Basis soll die ÖNORM B 2110 sein. Änderungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn das für die typischer Weise vom Anwendungsbereich der RVS 10.01.11 betroffenen Bauleistungen gerechtfertigt ist. Bestimmungen der ÖNORM B 2118, diese enthält allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen insbesondere für große und komplexe Bauprojekte unter Einbeziehung des sogenannten Partnerschaftsmodells, sollen daher nur dann eine Grundlage bilden, wenn das sachlich gerechtfertigt ist. Überhaupt war das Ziel des Arbeitsausschusses die Abweichungen zur ÖNORM B 2110 so gering wie möglich zu halten und nur für aus dem Straßen- und Brückenbau sachlich begründeten Fällen Abweichungen oder Ergänzungen vorzusehen.

Anzumerken ist, dass die ÖNORM B 2110 in der Fassung 1. Jänner 2009 nun mehr auch tiefbauspezifische Vertragsbestimmungen aus der ÖNORM B 2117 übernommen hat und deshalb die ÖNORM B 2117 mit 1. Jänner 2009 zurückgezogen wurde. Anzumerken ist weiters, dass die Bestimmungen für den Landschaftsbau nicht aus der ÖNORM B 2117 in die ÖNORM B 2110 übernommen wurden, sondern in der ÖNORM B 2241 (Gartengestaltung und Landschaftsbau – Werkvertragsnorm) zu finden sind. Diese Norm ist mit 1. Oktober 2006 erschienen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf den Arbeitsausschussentwurf der RVS 10.01.11 mit Stand Ende Mai 2009. Mit einer Verabschiedung und Beschlussfassung im Arbeitsausschuss ist Anfang Juli 2009 zu rechnen.

4 DIE WESENTLICHEN ÄNDERUNGEN UND ABWEICHUNGEN GEGENÜBER DER ÖNORM B 2110

Die **Höhe der Vertragsstrafe**, die die ÖNORM B 2110 nicht regelt, wird in der RVS 10.01.11 mit 0,2% der ursprünglichen Auftragssumme (mindestens jedoch 200,00 €) je Kalendertag festgelegt. Die Höchstsumme von 5% der ursprünglichen Auftragssumme ist gegenüber der ÖNORM B 2110 unverändert.

In der RVS werden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren und vom AN nicht in zumutbarer Weise abwendbaren Ereignisse konkretisiert. Dafür sind die Regelungen aus der

ÖNORM B 2118 übernommen. Genannt werden Streik, Aussperrung, Krieg, Terroranschläge, Erdbeben und außergewöhnliche Elementarereignisse. Als Hochwassermarkte gilt der Abfluss des 30-jährigen Hochwassers als vereinbart. Auch was als **außergewöhnliche Witterungsverhältnisse** gilt ist gegenüber der ÖNORM B 2110, die das 10-jährliche Ereignis nennt, geändert. Die Regelungen der ÖNORM B 2118 sind übernommen. Unterschieden wird dabei in Einzelereignisse und in periodenbezogene Ereignisse. Die periodenbezogenen Ereignisse orientieren sich an dem 10-jährigen Mittelwert vor dem Jahr der Angebotsabgabe. Wird ein Monat betrachtet, liegt ein außergewöhnliches Witterungsverhältnis dann vor, wenn die Abweichung vom Mittelwert 100% beträgt. Bei 12-monatiger Betrachtung liegt der Grenzwert bei einer Abweichung von 20% vom Mittelwert. In Ergänzung zur ÖNORM B 2118 findet sich eine weitere Regelung die ein Witterungsverhältnis auch dann als außergewöhnlich definiert, wenn im Betrachtungszeitraum die höchste Zahl der Schlechtwettertage aus der 10-jährigen Mittelungsperiode erreicht wird.

Die **Mengenänderungsklausel** (Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung; auch bekannt als 20%-Klausel) erhält in der RVS eine weitere Schranke. Nicht nur ein Über- oder Unterschreiten der in Vertrag angegebenen Menge einer Position mit Einheitspreise um mehr als 20%, sondern auch der Umstand, dass die Mengenänderungen aller Positionen des Leistungsverzeichnisses dem Gesamtpreis um mehr als 5% abändern müssen, ist Anspruchsvoraussetzung. Eine Einheitspreisanpassung ist nach der ÖNORM B 2110 darüber hinaus nur dann möglich, wenn dies kalkulationsmäßig auf bloßen Mengenänderungen zurückzuführen ist.

Eine Konkretisierung wie mit **Nachlässen und Aufschlägen** die in Prozenten oder in Absolutbeträgen angegeben sind, umzugehen ist, wird sich in der RVS ebenso finden, wie eine Regelung, dass eine **Schlussrechnung** nicht früher als 30 Tage nach der letzten Abschlagsrechnung vorgelegt werden kann.

Das Kapitel über die Schlussfeststellung ist mit Regelungen zur Kollaudierung ergänzt.

Die Last für den Gegenbeweis, ob ein Mangel zum Zeitpunkt der Übernahme bereits vorhanden war, liegt für zwei Jahre beim Auftragnehmer (ÖNORM B 2110: 6 Monate).

Dieser Überblick zeigt die geplanten wesentlichen Inhalte der neuen RVS 10.01.11. An dieser Stelle verbleibt es noch hinzuweisen, dass der vorliegende und hier kommentierte Entwurf noch nicht der Endfassung entsprechen muss.